

Windpocken: Keine Quarantäne im Flüchtlingsheim (Nr. 16/2013)

Pressemitteilung Nr. 16/2013 vom 18.06.2013

Der Betreiber eines Flüchtlingsheimes kann nicht zur Durchsetzung einer Quarantäne herangezogen werden, wenn in der Einrichtung meldepflichtige Infektionen auftreten. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren entschieden.

Die Antragstellerin betreibt in Berlin-Reinickendorf ein Flüchtlingsheim. Anfang Juni 2013 erkrankte dort eine Reihe von Flüchtlingen an Windpocken. Darauf nahm das Bezirksamt das Heim auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) als „Absonderungseinrichtung“ für die sämtlich namentlich genannten Heimbewohner in Anspruch. Demnach sollte das Personal der Antragstellerin dafür sorgen, dass die Bewohner das Heim nicht verlassen durften. Hiergegen hatte die Antragstellerin u.a. eingewandt, sie werde zu Unrecht in Anspruch genommen. Letztlich werde ihr auferlegt, freiheitsentziehende Maßnahmen zu vollziehen.

Die 14. Kammer des Verwaltungsgerichts folgte dieser Argumentation. Die Maßnahme könne nicht auf das IfSG gestützt werden. Das Gesetz kenne schon den im Bescheid verwendeten Begriff einer „vorübergehenden häuslichen Absonderungseinrichtung“ nicht. Eine Absonderung könne entweder in einer Wohnung oder dafür geschaffenen Räumen und Einrichtungen durchgeführt werden. Unabhängig hiervon habe die Behörde aber vor einer Inanspruchnahme der Antragstellerin prüfen müssen, ob sie die Gefahren nicht selbst hätte abwehren können. Es sei ist nicht erkennbar, weshalb die Behörde außerstande sein solle, durch von ihr beauftragte Dienstkräfte für die Effizienz von Absonderungsmaßnahmen zu sorgen.

Gegen den Beschluss kann Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt werden.

Beschluss vom 17. Juni 2013, VG 14 L 282.13

[« Übersicht über die Pressemitteilungen](#)

© Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Kontakt

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstr. 7
10557 Berlin
[Stadtplan](#)

Tel.: +49 (0)30 9014 - 0
interne Einwahl: 914 - 0
Fax: +49 (0)30 9014 - 8790

Verfahrensanträge oder Schriftsätze in verwaltungsgerichtlichen Verfahren können derzeit **nicht** rechtswirksam per E-Mail eingereicht werden. Für die elektronische Einreichung solcher Dokumente steht ausschließlich das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zur Verfügung (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit

Fahrverbindungen

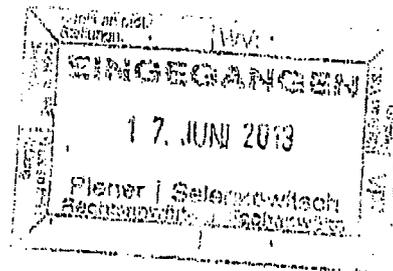
 S-Bahnhof:
Bellevue:
Stadtbahn

 U-Bahnhof:
Turmstraße / Hansaplatz:
U 9

 Bushaltestelle:
Kirchstraße / Alt-Moabit:
245

Ausfertigung

VG 14 L 282.13



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Arbeiterwohlfahrt [REDACTED]

Antragstellers,

Verfahrensbefullmächtigte:
Rechtsanwälte Plener und Dr. Selenkewitsch,
Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin,
Abteilung Wirtschaft, Gesundheit und Bürgerdienste,
- Gesundheitsamt -
Telchstraße 66, 13407 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Vorsitzende RichterIn am Verwaltungsgericht Citron-Piorkowski,
die RichterIn am Verwaltungsgericht Dr. Kriegerl und
den Richter am Verwaltungsgericht Diefenbach

am 17. Juni 2013 beschlossen:

- 2 -

Das Verfahren wird eingestellt, soweit es den Bescheid des Antragsgegners vom 7. Juni 2013 betrifft.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 13. Juni 2013 wird angeordnet, soweit darin die Wohnrichtung des Antragstellers, [REDACTED] Berlin, als „vorübergehende häusliche Absonderungseinrichtung“ in Anspruch genommen und dem Antragsteller aufgegeben wird, bestimmte Personen darauf hinzuweisen, dass sie das Wohnheimgelände nicht verlassen dürfen, und bei Zuwiderhandlung unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren.

Ferner wird die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Zwangsmittelandrohung angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Soweit die Beteiligten nach Aufhebung des Bescheides vom 7. Juni 2013 das diesbezügliche Verfahren übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war das Verfahren analog § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Der nach Aufhebung der Anordnung vom 7. Januar 2013 geänderte Antrag, nunmehr die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Abänderungsbescheid vom 13. Juni 2013 anzuordnen, ist im Hinblick auf die Änderung des Verfahrensgegenstandes entsprechend § 91 VwGO sowie im Übrigen gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. VwGO zulässig.

Der Antrag ist auch begründet, denn es bestehen ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Anordnung, § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO analog. Diese lassen die durch den Gesetzgeber in § 28 Abs. 2 IfSG und § 16 Abs. 8 IfSG vorgenommene Abwägung zugunsten des Vollzugsinteresses entfallen und führen zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung.

Soweit es die Inanspruchnahme des Antragstellers als Einrichtung im Sinne von § 30 IfSG angeht, bestehen ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme. Diese Vorschrift enthält den im Bescheid verwendeten Begriff „vorübergehende häusliche Absonderungseinrichtung“ nicht. Soweit § 30 Abs. 2 IfSG eine zwangsweise Absonderung vorsieht für den Fall, dass der Betroffene den seine Absonderung

- 3 -

- 3 -

betreffenden Anordnungen nicht nachkommt oder nach seinem bisherigen Verhalten anzunehmen ist, dass er solchen Anordnungen nicht ausreichend Folge leisten wird, wird - in Satz 2 - von einer „anderen geeigneten abgeschlossenen Einrichtung“ gesprochen. Der Begriff der „häuslichen Absonderungseinrichtung“ ist dem Gesetz hingegen fremd. Vielmehr ergibt sich aus § 30 Abs. 7 IfSG, dass die Absonderung in der Wohnung erfolgt, falls nicht eine Absonderung in dafür geschaffenen Räumen und Einrichtungen nötig ist.

Bedenken erweckt zudem, dass der Antragsteller als Einrichtung sowohl für Erkrankte und Krankheitsverdächtige als auch für Ansteckungsverdächtige fungieren soll. Wie sich aus § 30 Abs. 2 Satz 1 im Verhältnis zu Satz 2 IfSG ergibt, sind bereits Erkrankte ausschließlich in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses abzusondern und nur Ansteckungsverdächtige (und Ausscheider) können auch in einer anderen geeigneten abgeschlossenen Einrichtung abgesondert werden.

Rechtmäßigkeitsbedenken ergeben sich auch dann, wenn als Rechtsgrundlage § 28 IfSG herangezogen wird. Zwar handelt es sich bei § 28 Abs. 1 IfSG um eine generalklauselartige Ermächtigung für die zuständige Behörde - hier das Gesundheitsamt -, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Behörde ist auch nicht etwa beschränkt darauf, Maßnahmen nur gegen die sogenannten Störer zu richten, sondern kann, wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ergibt, über ihren Wortlaut hinaus auch sonstige Dritte - „Nichtstörer“ - in Anspruch nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 2012 - 3 C 16/11 -, juris, Rdnr. 26). Zu beachten sind aber in diesem Fall die Vorgaben des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes ASOG, das in § 16 Abs. 1 Nr. 3 voraussetzt, dass die Ordnungsbehörden und die Polizei die Gefahr „nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren können“. Daran fehlt es hier: Es ist nicht erkennbar, weshalb der Antragsgegner außerstande sein sollte, soweit es die von dem Antragsteller explizit angegriffene Anordnung angeht, durch von ihm selbst beauftragte Dienstkräfte oder sonstige Personen für die Effizienz seiner Absonderungsmaßnahmen zu sorgen (etwa mit Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 i.V.m. § 12 VwVG zur Unterbindung einer Straftat nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG).

Soweit dem Antragsteller zusätzlich in dem angefochtenen Bescheid aufgegeben sein mag, Lieferanten, Monteure und andere Personen, die zur Sicherstellung des Betriebes vor Ort notwendig sind, vorab zu informieren und deren Kontakt zu Be-

- 4 -

- 4 -

wohnern zu vermeiden, sowie den Kontakt eigenen Personals zu den Bewohnern auf ein Mindestmaß zu reduzieren und wenn möglich Personal einzusetzen, das bereits an Windpocken erkrankt war oder gegen Windpocken geimpft wurde, ist bereits unklar, ob es sich um Anordnungen des Antragsgegners oder eher um sachdienliche Hinweise handelt. Gegen die Annahme von Anordnungen spricht der Umstand, dass sich die Zwangsmittelandrohung auf jene Teile des Bescheides nicht bezieht. Dies kann indes dahinstehen, denn die Kammer versteht die Einwendungen des Antragstellers so, dass insoweit kein Rechtsschutz gesucht wird. Gleiches gilt hinsichtlich der Verpflichtung, neue Personen nicht aufzunehmen und Bewohner, die eine Absonderungsverfügung erhalten haben, nicht zu verlegen. Soweit es um das Betreten des Geländes durch Besucher geht, dürfte hier ebenfalls § 16 Abs. 1 Nr. 3 ASOG einschlägig sein, allerdings ist auch hier ein konkretes Abwehren seitens des Antragstellers nicht erkennbar.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs erfasst auch die Zwangsmittelandrohung, § 18 Abs. 1 Satz 2 VwVG.

Soweit das Verfahren für erledigt erklärt worden ist, beruht die Kostenentscheidung auf § 161 Abs. 2 VwGO, wobei der Antragsgegner die Kostentragung anerkennt hat. Im Übrigen beruht die Kostenentscheidung auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes war gem. §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staat-

- 5 -

- 5 -

lich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

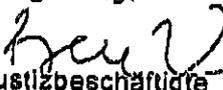
Citrón-Plorkowski

Dr. Kriegel

Diefenbach

Ben./die/Ben.

Ausgefertigt


Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

